



Amtsblatt der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen Altenhain, Neichen, Seelingstädt

Freitag, 13.02.2026 | Nummer 02/2026

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Am Stellwerk“ OT Seelingstädt der Stadt Trebsen

Der Stadtrat der Stadt Trebsen hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 die Ergänzungssatzung „Am Stellwerk“ OT Seelingstädt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt (Beschluss-Nr. SR/37/2024). Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Mit der Ergänzungssatzung werden die Flurstücke 280/21 (tlw.), 285/1 (tlw.) und 286/1 (tlw.) in der Gemarkung Seelingstädt der Stadt Trebsen auf einer Fläche von rund 0,3 ha in den im Zusammenhang bebauten Innenbereich einbezogen. Der Geltungsbereich ist beigefügter Abbildung zu entnehmen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Satzung mit der Begründung in der Stadtverwaltung Trebsen im Bauamt, Markt 13, 04687 Trebsen, zu den Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich werden die Planunterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft auf der Homepage der Stadt Trebsen unter www.trebsen.de und im zentralen Landesportal des Freistaates Sachsen unter <https://buengerbeteiligung.sachsen.de/portal/trebsen/startseite> eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

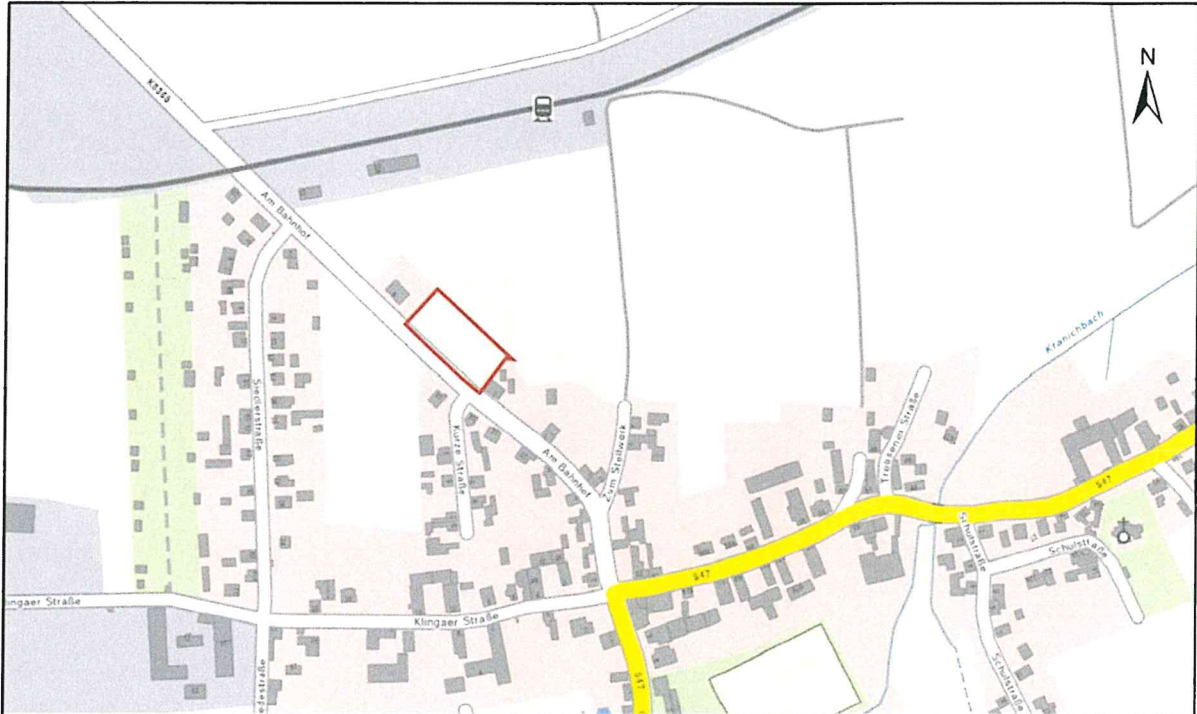
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Trebsen den 13.02.2026


Stefan Müller
Bürgermeister



Übersichtsplan Geltungsbereich



 Räumlicher Geltungsbereich
(Auszug aus RAPIS, Raumplanungsinformationssystem Bauleitplanung 10/2022)

Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Ergänzungssatzung für das Flurstück 219/5 der Gemarkung Wednig“ der Stadt Trebsen

Der Stadtrat der Stadt Trebsen hat in seiner Sitzung am 20.05.2025 die Ergänzungssatzung „Ergänzungssatzung für das Flurstück 219/5 der Gemarkung Wednig“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt (Beschluss-Nr. SR/16/2025). Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Mit der Ergänzungssatzung werden für den hinteren Teil des Flurstücks 219/5 in der Gemarkung Wednig der Stadt Trebsen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Nebengebäudes mit Beobachtungsturm geschaffen. Der Geltungsbereich ist beigefügter Abbildung zu entnehmen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Satzung mit der Begründung in der Stadtverwaltung Trebsen im Bauamt, Markt 13, 04687 Trebsen, zu den Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich werden die Planunterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft auf der Homepage der Stadt Trebsen unter www.trebsen.de und

im zentralen Landesportal des Freistaates Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/trebsen/startseite> eingestellt.

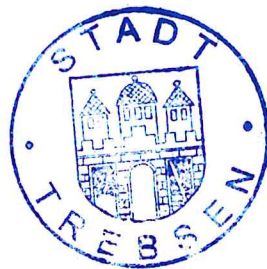
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

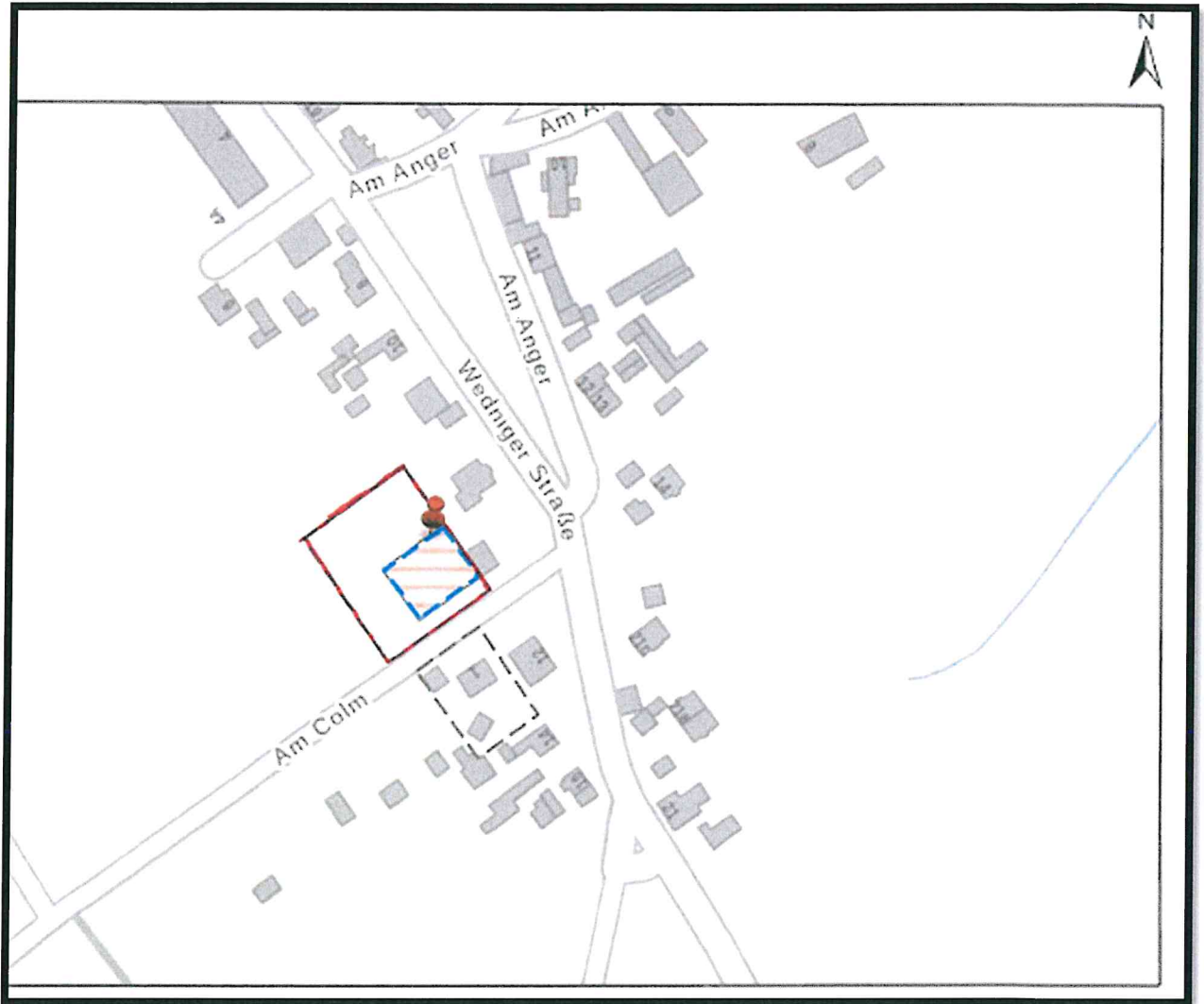
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Trebsen den 26.01.2026


Stefan Müller
Bürgermeister



Übersichtsplan Geltungsbereich:



 Räumlicher Geltungsbereich
(Auszug aus RAPIS, Raumplanungsinformationssystem Bauleitplanung 01/2026)

**Ortsübliche Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung
über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für die Erweiterung der
Tank- und Rastanlage „Muldental Nord und Süd“**

Die Bundesrepublik Deutschland -Bundesfernstraßenverwaltung-, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes plant die Erweiterung der bewirtschafteten Tank- und Rastanlage „Muldental Nord und Süd“ an der Bundesautobahn 14 westlich der Anschlussstelle Grimma.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, in der Zeit vom

20.04.2026 bis 31.12.2029

zur Durchführung von Vorarbeiten auf folgende Flurstücke der Stadt Trebsen zuzugreifen.

...

Stadt Trebsen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Seelingstädt (4289)	/	396, 485/a, 488/a, 489/a, 490/a, 491/1, 492/a, 493/a, 495/2, 496/1, 496/2, 497, 498/1, 498/2, 499/1, 499/2, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 535

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Faunistische Untersuchungen sowie Biotypenkartierungen

Zur Vorbereitung der Planungen und als Grundlage landschaftsplanerischer Fachbeiträge sind faunistische Kartierungen (Tag- und Nachtbegehungen) sowie Biotypenkartierungen erforderlich. Sofern es notwendig wird, müssen die Grundstücke von Fachgutachtern (1 bis 2 Personen) im Rahmen örtlicher Erhebungen betreten werden. Unter Wahrung des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen erfolgt dabei die Aufnahme des Arteninventars anhand visueller und/oder akustischer Kontrollen.

Auf den Grundstücken entstehen keine Schäden, es werden keine Bäume gefällt oder beschädigt.

Die Zufahrt erfolgt über das öffentliche Straßennetz bzw. so weit wie möglich über Feld-/Waldwege und Arbeitsschneisen.

Vermessungstechnische Vorarbeiten

Zur Weiterführung der Planungen sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Sofern es notwendig wird, müssen die Grundstücke von einem Vermessungstrupp (1 bis 2 Personen) betreten werden. Die Grundstücke werden nur mit Messgeräten betreten. Es erfolgt eine Überprüfung, Erkundung und Vermarkung des geodätischen Grundlagentetzes sowie Vermessungsarbeiten im Festpunktfeld. Hierbei können Arbeiten mit kurzfristigem Aufhalten von Fluchtstäben, Nivellierlatten und Reflektorstäben mit Messprismen zur Anzielung mit entsprechenden Messinstrumenten erfolgen. Zusätzlich können Absteckungsarbeiten zur temporären Kennzeichnung von Mess- und Arbeitspunkten sowie vorübergehendes Einschlagen oder Eingraben von Vermarkungen und/oder Höhenfestpunkten notwendig werden.

Auf den Grundstücken entstehen keine Schäden, es werden keine Bäume gefällt oder beschädigt.

Für die Arbeiten auf dem jeweiligen Flurstück wird das Flurstück maximal 1 bis 2 Tage in Anspruch genommen.

Die Zufahrt erfolgt über das öffentliche Straßennetz bzw. für Waldgrundstücke in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern sowie den zuständigen Behörden so weit wie möglich über Feld- /Waldwege und Arbeitsschneisen.

Baugrunderkundungen

Zur Weiterführung der Planungen sind Baugrunderkundungen in Form von Bohrarbeiten erforderlich. Auf den Flurstücken werden Kernbohrungen und Sondierungen niedergebracht. Für die Kernbohrungen werden maschinell Löcher mit etwa 10-20 cm Durchmesser gebohrt, die Bodenschichtung aufgenommen und Bodenproben entnommen. Die Bohrung wird anschließend wieder mit Erdreich verfüllt. Die Sondierungen haben einen Durchmesser von wenigen Zentimetern.

Für die Arbeiten auf dem jeweiligen Flurstück wird das Flurstück auf einer Fläche von rd. 25 m² maximal 2 bis 3 Tage in Anspruch genommen. Die Aufschluss-/ Bohrgeräte haben die Größe eines Lastkraftwagens. Die Zufahrt zu den Aufschlusspunkten erfolgt, soweit möglich, über vorhandene Wege. Teilweise müssen die Flurstücke aber auch als Zuwegung für weitere Aufschlusspunkte genutzt werden. In diesem Fall werden die betroffenen Flurstücke über einen längeren Zeitraum be-/überfahren. Alle Zuwegungen erfolgen in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern sowie den zuständigen Behörden. Es ist nicht vorgesehen Bäume zu fällen oder zu beschädigen.

Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Aufschlussarbeiten, soweit möglich, im Ausgangszustand verlassen. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein wieder nutzbarer Zustand hergestellt.

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs im öffentlichen Straßennetz ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16 a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Autobahn GmbH des Bundes durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die zuständige Behörde auf Antrag die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **06.03.2026** gegeben. Bitte teilen Sie uns mit, ob aus Ihrer Sicht gegen die beabsichtigten Vorarbeiten, ggf. auch bezüglich des geplanten Zeitraumes, Bedenken bestehen. Soweit Sie die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit den geplanten Vorarbeiten einverstanden sind, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Im Auftrag
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle / Saale



**Teilnehmergemeinschaft
Großbothen (Hochwasser)
Der Vorstandsvorsitzende**

**Ländliche Neuordnung: Großbothen (Hochwasser)
Städte: Colditz und Grimma
Aktenzeichen: 10163-846.157-290211 (MT/LN6)**

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Der durch zwei Sachverständige verstärkte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Großbothen (Hochwasser) stellte mit Beschluss vom 25.11.2025 die Ergebnisse der Wertermittlung nach den §§ 32 und 33 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung i.V.m. §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48 S. 1429) in der heute geltenden Fassung fest.

II. Hinweis

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches,
- der Land- und Geldabfindung sowie
- der Geld- und Sachbeiträge.

III. Begründung

1. Zuständigkeit

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist für die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach § 33 FlurbG i.V.m. § 6 AGFlurbG zuständig.

2. Gründe

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden den Beteiligten in einer Teilnehmerversammlung am 08.11.2005 im Sportlerheim Sermuth erläutert und anschließend vom 09.11.2005 bis 19.01.2006 in der Gemeindeverwaltung Großbothen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Auf Grund von Änderungen der Bodenrichtwerte (auf den Stichtag 31.12.2016) wurde der Kapitalisierungsfaktor angepasst. Es wurden örtliche Änderungen

(Leitungsverlegung, Nutzungsänderungen) in die Karte eingearbeitet. Auf Grund dieser Änderungen wurden die Ergebnisse der Wertermittlung erneut ausgelegt.

Die angepassten Ergebnisse der Wertermittlung wurden vom 17. Januar 2022 bis einschließlich 17. Februar 2022 bei der Teilnehmergeinschaft Großbothen (Hochwasser) im Vermessungsamt Borna und der Stadtverwaltung Colditz ausgelegt.

Während der 2. Auslegung wurden keine Einwände gegen die Ergebnisse der Wertermittlung erhoben.

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Wertberechnung. Die Ergebnisse können auf der Seite des VLN-Sachsen unter: <https://www.vlnsachsen.de/landkreise/leipzig/grossbothen/wertermittlung> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Teilnehmergeinschaft Großbothen (Hochwasser) beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

oder Landratsamt Landkreis Leipzig
Vermessungsamt
Leipziger Straße 67
04552 Borna

oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Möglichkeit zur Übermittlung einer elektronisch, signierten Erklärung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2d VwVfG) besteht nicht.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Borna, den 17. Dezember 2025

Schmidt
Vorstandsvorsitzender

Technischer Ausschuss am 02.02.2026

Beschluss TA/02/2026

Der Technische Ausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zum Bauantrag BA/2026/0002 für das Vorhaben „Errichtung einer Hobbywerkstatt und eines Carports an vorhandene Garage neben vorhandenem Wohnhaus auf dem Flurstück 106 der Gemarkung Altenhain“ zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss TA/03/2026

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauantrag BA/2026/0003 zur Errichtung Terrassenüberdachung mit Bausatz auf dem Flurstück 158I der Gemarkung Altenhain zu. Die Verwaltung wird beauftragt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.